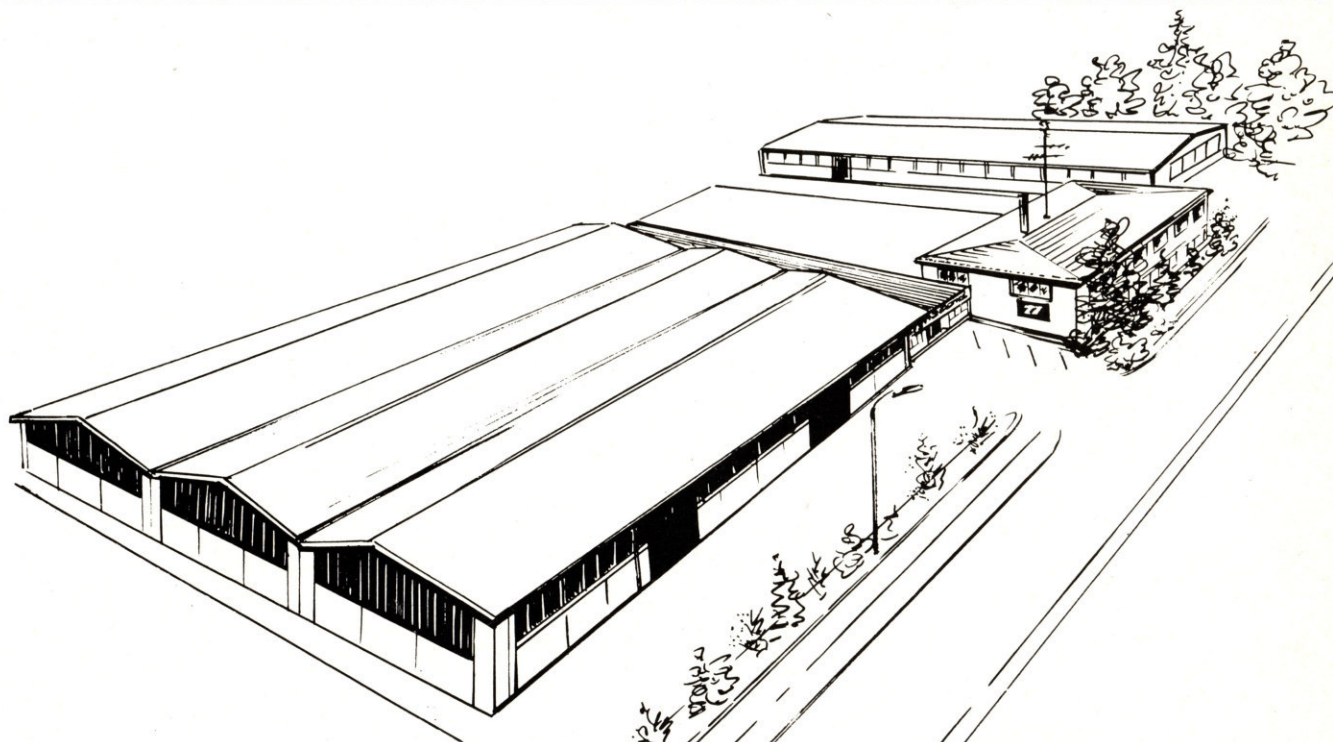


DYNACORD groß und modern



In zwei Werken mit ca. 300 Mitarbeitern werden täglich mehrere hundert Geräte, wie Verstärker, Hallgeräte, Lautsprecherboxen, Mischpulte usw. gefertigt, geprüft und zum Versand bereit gemacht.

An einem 75 m langen Fertigungsband, der Montagestraße des Werkes, sitzen fleißige Frauen und Mädchen, die mit viel Geschick diese wertvollen Geräte zusammenbauen.

Aber nicht nur diese Arbeiten werden hier geleistet. Die Idee eines neuen Gerätes, die Entwicklung, die Konstruktion, der Modellbau, die Anfertigung fast sämtlicher Einzelteile, der Zusammenbau, das Prüfen und der Versand – bei DYNACORD geschieht alles in einem Haus.

Das ist entscheidend für die Qualität dieser Anlagen, die von hier aus fast in alle Länder der Welt gehen.

Aber nicht nur die Fertigung, sondern auch der Kundendienst ist groß.

DYNACORD-Geräte sind gut – das ist eine Tatsache. – Der DYNACORD-Service ist genau so gut. Diese Erfahrung machen Sie, wenn Sie einmal unseren Service in Anspruch nehmen müssen.

Trotz modernster Technik, neuester Elektronik und über 25-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Orchesteranlagen kann ein Servicefall eintreten. Dann sind wir da! Über 12 000 Ersatzteile liegen ständig auf Lager. Wir reparieren auch noch Geräte, die schon über 10 Jahre alt sind. Das macht uns so schnell keiner nach. Unsere Kundendienst-Zentrale ist in Straubing. Sie trägt dazu bei, Ihnen Ihre Arbeit zu erleichtern.

Es heißt eben nicht umsonst: DYNACORD baut die Langzeitgeräte mit Qualitätsgarantie.

... ZEIT SPART GELD!



... Ihre Kontaktpersonen im Werk:

Dynamacord

ELECTRONIC & GERÄTEBAU

844 STRAUBING

SIEMENSSTR. 41-43

TEL. 09421 / 3541

TELEX: 65 520

Verkauf: Bereich Orchester/Diskotheiken
Herr Niederstrasser App. 29
Frau Schubert App. 52

Verkauf: Bereich Ela:
Herr Sterling App. 32
Herr Heinrich Bock App. 48
Herr Hintze App. 47

Versand: Herr Englberger App. 69

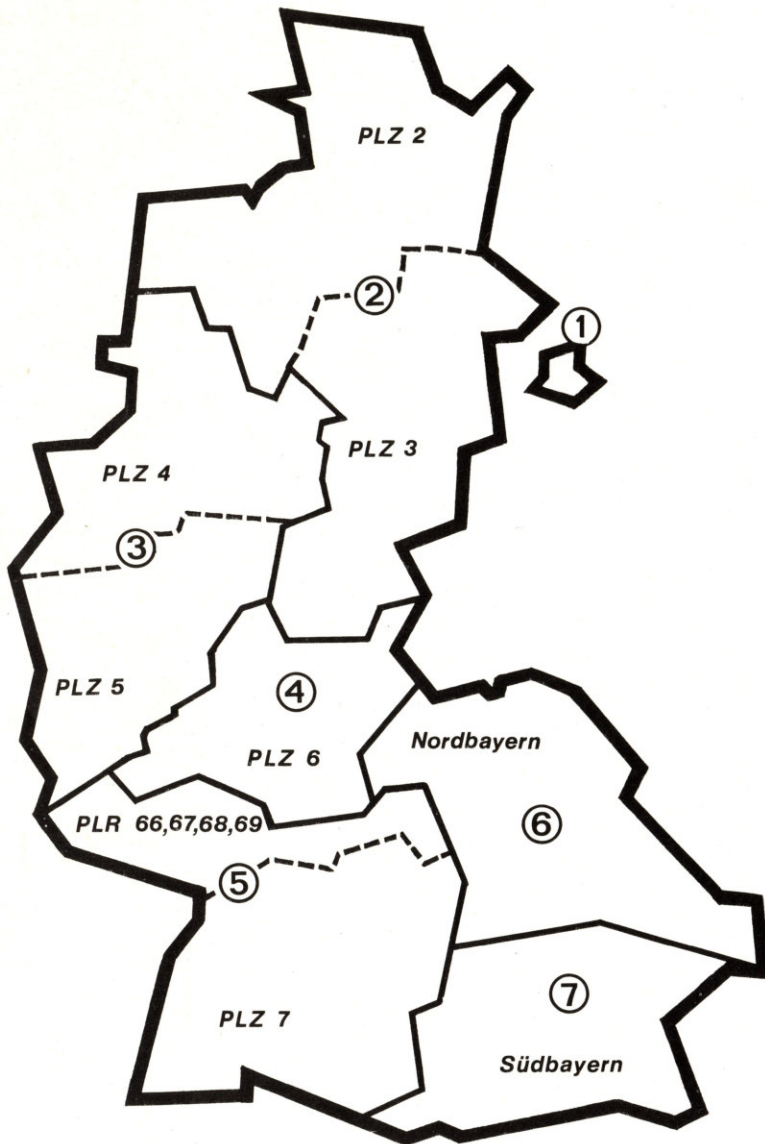
Kunden-
dienst: Herr Reeps App. 55
Herr Wolf App. 56

Verkaufsförderung für die BRD:
Herr Chrostek, 4390 Gladbeck,
Lindenstraße 85 ☎ 0 21 43 / 22 0 56

Selbstverständlich steht Ihnen auch die
Geschäftsleitung zur Verfügung:
Hans Tschernig · Josef Galneder



VERTRETUNGEN DEUTSCHLAND



- ① **1 Berlin 41**
Ing. Hans Braecklein
Körnerstraße 51
Telefon 030/79 16 363
- ② **33 Braunschweig**
Horst Lehm
Bienroder Weg 78
Telefon 05 31/32 36 94
- ③ **4351 Polsum**
Jim Redford
Erper Feld 15
Telefon 0 23 65/71 7 85
- ④ **623 Frankfurt-Sossenheim**
Anton Grawe
Lindenscheidstraße 1
Telefon 06 11/34 16 48
- ⑤ **7251 Stuttgart-Friolzheim**
Erwin Lauser
Birkenstraße 29
Telefon 07 044/60 21
FS 726 374 2
- ⑥ **85 Nürnberg**
Dr. Karl Kittler
Okenstraße 21
Telefon 09 11/4 20 42
- ⑦ **8 München 40**
Max Söllner
Knorrstraße 53
Telefon 089/35 51 64
FS 524 749



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma DYNACORD Ing. Werner Pinter Nagel KG mit dem Sitz in Straubing

I. Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist der umseitige schriftliche Auftrag maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten notfalls der Lieferschein maßgebend. Spätestens mit der Annahme der Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen – auch zukünftige – gelten diese Lieferbedingungen, sowie die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE, soweit sie hierfür in Betracht kommen.
4. Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tage der technisch geklärten Bestellung. Ist eine Anzahlung vereinbart, läuft sie außerdem erst vom Tage deren Einganges. Die Anzeige der Versandbereitschaft ist der Lieferung gleichzusetzen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen.
6. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk oder Lager einschließlich Verpackung.
2. a) Die Preise werden in D-Mark (West) gestellt.
b) Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.
c) Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag und unter der Voraussetzung, daß der Auftrag voll abgewickelt wird.
d) Bei Zahlungseinstellung, fruchtlosen Zwangsvollstreckungen usw. werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig.
3. Die Lieferungen sind zu leisten, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto, frei Zahlstelle des Lieferanten unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung. Reparaturrechnungen sind rein netto zu bezahlen.
4. Eine schriftlich vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks – stets vorbehaltlich der Diskontierungsfähigkeit – erfolgt nur zahlungshalber. Kosten der Diskontierung und aller Spesen trägt der Besteller. Der Lieferant haftet nicht für die rechtzeitige Vorlage der Wechsel oder Schecks.
5. Vertreter oder sonstige Mitarbeiter des Lieferanten sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung gleich aus welchem Rechtsgrunde einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
2. Soweit die Sachen beim Besteller verarbeitet werden, ist der Lieferant als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Der Lieferant erwirbt also das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, während der Verarbeiter nur Verwahrer sein soll. Dementsprechende Abkommen hat der Besteller mit seinen Abnehmern zu treffen, daß das Eigentum auch im Falle der Verarbeitung durch diese immer beim Lieferant verbleibt, während der Verarbeiter nur Verwahrer sein soll. Die Verarbeitung erfolgt also durch den Verarbeiter für den Lieferant, ohne daß diesem hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Insoweit eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen stattfindet, geht das dadurch entstehende Miteigentum auch auf den Lieferant über.
3. Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an den Lieferant zur Sicherung ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferant vertragsgemäß nach-

kommt. Der Besteller hat die von ihm für den Lieferant eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, auch soweit dessen Forderungen an sich noch nicht fällig wären. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

4. Der Besteller hat dem Lieferant Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die daraus neu entstandenen Sachen gegen Feuers- und Diebstahlsgefahr zu versichern und dem Lieferant auf Verlangen den Versicherungsabschluß nachzuweisen.
5. Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferant auf Verlangen über den vorhandenen Warenbestand, über die Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit fremden Waren, sowie über die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen Auskunft zu erteilen, oder Rechnung zu legen. Außerdem ist der Lieferant zur Besichtigung in den Räumen des Bestellers berechtigt.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 25% übersteigt.

IV. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche insbesondere auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferant unverzüglich schriftlich gemeldet werden, andernfalls entfallen Mängelansprüche.
2. Mängelrügen berechtigen nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, andernfalls entfallen die Mängelansprüche.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferant notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferant eine angemessene Frist zu gewähren, andernfalls ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.
4. Erkennt der Lieferant rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verkennt die Mängelansprüche des Bestellers nach Ablauf von 3 Monaten nach rechtzeitiger Mängelrüge.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden des Lieferanten entstehen.
6. Die Mängelhaftung des Lieferanten entfällt, wenn Reparaturen oder sonstige Eingriffe nicht von dem Lieferant dazu ermächtigten Personen ausgeführt werden oder wenn die Ware weiterveräußert – ausgenommen durch Händler – oder verarbeitet wird.
7. Für gelieferte Ersatzteile haftet der Lieferant entsprechend den übrigen Bestimmungen.
8. Für Erzeugnisse von Zulieferanten, soweit sie nicht in den technischen Enderzeugnissen eingehen, gelten die in den Lieferbedingungen der Zulieferanten für Mängel der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.

V. Sonstiges

1. Teillieferungen sind in jedem Falle zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
3. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist **Straubing**. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist – soweit gesetzlich zulässig – **Straubing**. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Besteller Vollkaufmann ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder bei Vertragsabschluß seinen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, oder seinen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder die Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
5. Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

bandecho.de

bandecho.de | Tim Frodermann